



Allgemeine Geschäfts- und Auftragsbedingungen

Die folgenden allgemeinen Geschäfts- und Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Vecol AG (im folgenden Beauftragte genannte) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

I. Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Für den Umfang der von der Beauftragten zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag massgebend.
2. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung ausgeführt.
3. Die Beauftragte wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen, soweit sie nicht offensichtlich Unrichtigkeiten feststellt.
4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehören nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

II. Verschwiegenheitspflicht

Die Beauftragte ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

III. Mitwirkung Dritter

1. Zur Ausführung des Auftrags ist die Beauftragte berechtigt, Mitarbeiter, fachkundige Dritte, sowie Unternehmen beizuziehen (Recht zur Substitution).
2. Dritte unterstehen auch der Verschwiegenheit.

IV. Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Beauftragten ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

**V. Haftung**

1. Die Beauftragte haftet für eigenes sowie für das Verschulden der Erfüllungsgehilfen.
2. Die Beauftragte haftet im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis (Art. 398 Abs. 1 OR)

VI. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemässen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Beauftragten unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Beauftragten eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
2. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Beauftragten beeinträchtigen kann.

VII. Bemessung der Vergütung

1. Das Honorar wird individuell vereinbart. Alle Preise verstehen sich exkl. MWST.
2. Ist nichts vereinbart, so sind die Honorarvorschläge des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes STV massgebend.
3. Honorarrechnungen und Abrechnungen von Auslagen sind, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, bei Erhalt, jedoch spätestens innerhalb von 10 Tagen auf das von der Beauftragten angegebene Konto zu bezahlen. Bei Einwänden wendet sich der Auftraggeber sofort an die Beauftragte. Bei Stillschweigen innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum wird die Richtigkeit der Angaben anerkannt.
4. Als Auslagenersatz für Porti, Telekommunikationskosten, Fotokopien und andere Kleinspesen zahlt der Auftraggeber eine Pauschale von 4 % der Honorarsumme exkl. MWST.
5. Kostenvoranschläge beruhen auf Schätzungen des Umfangs der notwendigerweise anfallenden Tätigkeiten und werden auf der Grundlage der vom Auftraggeber angegebenen Daten erstellt. Daher sind sie für die endgültige Berechnung des Honorars nicht verbindlich.
6. Der Beauftragten und dem Auftraggeber steht es frei, die Schlichtungsstelle der zuständigen Sektion oder die Standeskommission des STV anzurufen.

VIII. Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Widerruf.
2. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Auftrag kann jederzeit widerrufen werden; der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen. Widerruf zur Unzeit hat Schadenersatzpflicht zur Folge.



3. Bei Wiederruf des Vertrags durch die Beauftragte sind zur Vermeidung von Schäden beim Auftraggeber in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und kein Aufschub dulden.

IX. Aufbewahrung und Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Handakten

1. Die Beauftragte hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Beauftragte den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
2. Zu den Handakten gehören alle Schriftstücke, die die Beauftragte aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit vom Auftraggeber oder für ihn erhalten hat.

X. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

XI. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der Beauftragten.

Pfäffikon, 7. Juni 2018

Ersetzt diejenigen vom 14. Januar 2016